

Interpellation von Willy Spieler (SP, Küsnacht), Anna Guler (SP, Zürich)
und Susanne Huggel-Neuenschwander (EVP, Hombrechtikon)
betreffend Erteilung von humanitären Aufenthaltsbewilligungen und
Behandlung von Härtefällen bei Asylsuchenden

Eine engagierte Öffentlichkeit nimmt zunehmend Anteil am Schicksal von Asylsuchenden, deren Ausweisung nach den einfachen Massstäben der Menschlichkeit als Härtefall empfunden wird. Diese Öffentlichkeit erwartet Transparenz über die Praxis des Kantons bei der Erteilung von humanitären Bewilligungen. Wir ersuchen den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien beurteilt die Fremdenpolizei das Vorliegen eines Härtefalles bzw. die Zulässigkeit einer humanitären Aufenthaltsbewilligung?
2. Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse einer möglichst grosszügigen Behandlung von Härtefällen und humanitären Aufenthaltsbewilligungen die rechtlichen Möglichkeiten auszus schöpfen und dabei allenfalls nach dem Beispiel der Aktion 86 vorzugehen?
3. Wie ist das Verfahren zur Beurteilung von Härtefällen und zur Erteilung von humanitären Aufenthaltsbewilligungen im Kanton organisiert?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich nach dem Beispiel anderer Kantone von einer in der Bevölkerung breit abgestützten Härtefallkommission beraten zu lassen?

Willi Spieler
Anna Guler
Susanne Huggel-Neuenschwander

Franz Signer
Jean-Pierre Kuster
Dr. Thomas Huonker
Christoph Schürch
Hanspeter Lienhart
Esther Knecht
Regina Bapst-Herzog
Roland Brunner
Hartmuth Attenhofer
Béatrice La Roche-Kronauer
Heidi Hofmann
Ernst Wohlwend
Martin Bornhauser
Franz Cahannes
Walter Linsi
Heini Bloch
Liliane Waldner
Barbara Marty Kälin

Dr. Ueli Mägli
Kurt Wottle
Hans Peter Amstutz
Kurt Schreiber
Astrid Kugler-Biedermann
Helen Kunz
Markus Federer
Willy Germann
Dr. Kurt Sintzel
Renata Huonker
Verena Wiesner
Anjuska Weil
Felix Müller
Dr. Hansruedi Fischer
Gabriele Petri
Rodolfo Keller
Ulrich Schäpper
Ruedi Winkler

Begründung:

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Asylgesetzes kann der Kanton Asylsuchenden eine fremden polizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn das Asylgesuch vor mehr als vier Jahren eingereicht wurde. Dafür ist die Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen erforderlich, das aber noch keiner gefestigten Praxis folgt. Auch in der Praxis der Kantone zeigen sich erhebliche Unterschiede. Der Kanton Zug z. B. erweist sich bei humanitären Bewilligungen und bei der Anerkennung von Härtefällen um einiges grosszügiger als der Kanton Zürich. Bei alleinstehenden Personen und Ehepaaren ohne Kinder verlangt der Kanton Zürich gar eine Frist von sechs Jahren seit der Einreichung des Asylgesuchs. Die Erteilung von humanitären Bewilligungen und die Anerkennung von Härtefällen konnten flexibler gehandhabt werden und auch durch eine besondere Beratungskommission erfolgen.